

## **Modellversuch „Profile“**

### **§ 1 Ziel des Modellversuchs**

(1) Der Modellversuch „Profile“ hat die Aufgabe, neue Strukturen im Optionalbereich entsprechend HEP III zu erproben, die dazu beitragen, deren Qualität zu steigern, die Studierbarkeit zu verbessern und die Verwendbarkeit der Abschlüsse zu erweitern.

(2) Ausgehend vom im HEP III niedergelegten konzeptionellen Ausgangspunkt für die Entwicklung spezifischer Profilbildungsmöglichkeiten im Optionalbereich sollen das „Profil Lehramt“, das Profil „Praxis“, das Profil „Fremdsprachen“, das Profil „Internationales Studium“, das Profil „Forschendes Lernen“, Profil „Liberal Arts Education“, das „Offene Profil“ sowie weitere, noch zu entwickelnde Profile erprobt und evaluiert werden.

### **§ 2 Gliederung der Profile**

(1) Für den Nachweis eines Profilstudiums im Optionalbereich müssen mindestens 20 CP eines Profils nachgewiesen werden. Weitere 10 CP können, müssen aber nicht dem gewählten Profil entstammen.

(2) Die für das Profilstudium gewählten Module müssen durch den Gemeinsamen Ausschuss für den Optionalbereich genehmigt und als profilizugehörig ausgewiesen sein.

(3) Im Rahmen des Modellversuchs ersetzen der erfolgreiche Abschluss eines Profils und der Nachweis von insgesamt 30 CP im Optionalbereich die im Regelstudium erforderlichen Modulnachweise über mindestens drei Gebiete (abweichend von § 7 Abs. 1 und 2).

(4) Studierende können am Modellversuch teilnehmen, sofern sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als 10 CP im Optionalbereich nachweisen. Zugleich besteht jederzeit die Möglichkeit, sich für das Studium gemäß der Gemeinsame Prüfungsordnung für das Bachelor- / Masterstudium im Rahmen des 2-Fach-Modells an der Ruhr-Universität Bochum zu entscheiden.

### **§ 3 Abschlussdokumente**

In den Abschlussdokumenten wird das gewählte Profil ausgewiesen. Es wird Auskunft gegeben über die absolvierten Module und die erbrachten Studienleistungen sowie über die Zielsetzung des gewählten Profils.

#### **§ 4 Evaluation**

Der Modellversuch und die Profile werden auf ihre Eignung für das Studium evaluiert. Die Fakultäten beauftragen den gemeinsamen Ausschuss mit der Durchführung der Evaluation als Vertreter/innen der Fakultäten im Rahmen der ihm zugewiesenen Qualitätssicherung laut Organisationsstatut. Ergänzend richtet der GA eine Evaluationskommission ein.

#### **§ 5 Dauer; Übergangsvorschriften**

(1) Der Modellversuch wird ab dem Sommersemester 2015 durchgeführt und bleibt zunächst bis zum Inkrafttreten einer neuen Gemeinsamen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang in Kraft. Danach, spätestens jedoch drei Jahre nach Beginn, ist eine Fortsetzung des Modellversuchs durch die beteiligten Fakultäten zu prüfen.

(2) Studierende, die nach dieser Ordnung am Modellversuch teilgenommen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen des Modellversuchs abschließen.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Beschlossen vom Gemeinsamen Ausschuss für den Optionalbereich der Fakultäten I, II, III, IV, V, VII, VIII, IX, X, XV, XVI, XVII, XVIII, XIX auf Grundlage des Beschlusses der Dekanrunde vom 22. Januar 2015 und der Beauftragung des Rektorats. Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.